itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung Sachenrecht
Falllösungen zum Arbeitspapier 3

Fall 1

A. Anspruch aus § 985 BGB
V könnte einen Herausgabeanspruch gegen K aus § 985 BGB haben.

I. K ist Besitzer
K ist Besitzer des Bildes.

II. V ist Eigentümerin
V müsste darüber hinaus Eigentümerin des Bildes sein.

1. Ursprünglich war V Eigentümerin.
Sie könnte das Eigentum jedoch durch Übereignung an K gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben.

a) Einigung
V und K haben sich darüber geeinigt, dass K Eigentümer des Bildes werden soll.

b) Übergabe
Des Weiteren hat V das Bild an K übergeben.

c) Berechtigung
Zudem war V als Eigentümerin berechtigt, das Eigentum zu übertragen.

2. Ergebnis
Damit ist K Eigentümer gemäß § 929 S. 1 BGB geworden.
Insofern scheidet ein Anspruch des V gegen K aus § 985 BGB aus.

B. Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB
V könnte jedoch gegen K einen Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung des Bildes nach § 346 Abs. 1 BGB haben.

I. Rücktrittsrecht
Dies setzt zunächst voraus, dass V ein Recht hat, vom Kaufvertrag mit K zurückzutreten. Ein solches Recht könnte sich aus § 323 Abs. 1 1. Alt. BGB ergeben. V hat gegen K einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB. Soweit K die Leistung nicht gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB endgültig verweigert, muss V dem K eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktrittsrecht des V gemäß § 323 Abs. 1 1. Alt. BGB gegeben.

II. Rücktrittserklärung
Außerdem hat V in diesem Fall den Rücktritt gegenüber K gemäß § 349 BGB zu erklären.

III. Ergebnis
Sind die soeben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann V von K Rückgabe und Rückübereignung des Bildes nach § 346 Abs. 1 BGB verlangen.

C. Möglichkeit, dem Eigentumsverlust zuvorzukommen
V könnte dem K das Bild unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung verkaufen. Bei einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt steht die sachenrechtliche Einigung unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass der Eigentumsübergang erst mit Eintritt dieser Bedingung erfolgt (vgl. § 449 Abs. 1 BGB). Wird K insolvent und zahlt in der Folge den Kaufpreis nicht, so erlangt er kein Eigentum am Bild.

Fall 2

A. Anspruch aus § 861 Abs. 1 BGB
Die Erben könnten gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des Weins gemäß § 861 Abs. 1 BGB haben.

I. Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht
Den Erben müsste der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen worden sein. Verbotene Eigenmacht ist jeder gesetzlich nicht gestattete Eingriff in den unmittelbaren Besitz ohne den Willen des unmittelbaren Besitzers.

Ursprünglich war E Besitzer des Weins. Mit dem Tod des E ist der Besitz auf die Erben gemäß § 857 BGB übergegangen. Den Besitz der Erben hat F ohne deren Einverständnis entzogen. Dass E eingewilligt hatte, ist unbeachtlich, da dieser zum Zeitpunkt des Besitzentzuges durch F nicht mehr Besitzer war. Damit hat F den Wein ohne den Willen des Besitzers erlangt.
Als Erlaubnisgrund für die Besitzentziehung kommt der Anspruch des F gegen die Erben (§§ 1922, 1967 BGB) aus § 433 Abs. 1 BGB in Betracht. Dieser gestattet F allerdings kein eigenmächtiges Handeln, sondern verleiht ihm lediglich ein einklagbares Recht. Mithin war dem F der Besitzentzug nicht gesetzlich gestattet.
Damit haben die Erben den Besitz durch verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 Abs. 1 BGB verloren.

II. Fehlerhafter Besitz des F gegenüber den Erben
Die verbotene Eigenmacht wurde vorliegend von F selbst verübt, sodass sein Besitz den Erben gegenüber fehlerhaft ist, vgl. § 858 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB.

III. Kein Ausschluss nach § 861 Abs. 2 BGB
Die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach § 861 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

IV. Kein Erlöschen des Anspruchs
Der Anspruch ist auch nicht nach § 864 BGB erloschen.

V. Ergebnis
Mithin haben die Erben einen Herausgabeanspruch gegen F gemäß § 861 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch aus § 985 BGB
Die Erben könnten gegen F ferner einen Anspruch auf Herausgabe des Weins gem. § 985 BGB haben.

I. Besitz
F ist Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB.

II. Erben sind Eigentümer
Die Erben müssten weiter Eigentümer des Weins sein.

1. Eigentumslage
Ursprünglich war E Eigentümer des Weins. Er könnte das Eigentum jedoch gemäß § 929 S. 1 BGB an F übertragen haben.

a) Einigung
Eine entsprechende Einigung zwischen E und F liegt vor.

b) Übergabe
Erforderlich ist weiterhin die Übergabe des Weins, d.h. die vom Veräußerer veranlasste Übertragung des Besitzes auf den Erwerber. Vorliegend hat F jedoch bis zum Tod des E keinen Besitz erlangt.
Damit hat E das Eigentum nicht noch zu Lebzeiten an F gemäß § 929 S. 1 BGB übertragen.

2. Zwischenergebnis
Mit dem Tod des E ist das Eigentum am Wein auf die Erben gemäß § 1922 BGB übergegangen. Diese könnten das Eigentum an F gemäß § 929 S. 1 BGB übertragen haben.

a) Einigung
Die Einigung zwischen E und F wirkte zwar zunächst gemäß § 1922 BGB auch als Einigung im Verhältnis zwischen den Erben und F fort. Jedoch kann die dingliche Einigung vor Übergabe widerrufen werden, wie sich aus dem Wortlaut („einig sein“) sowie der Systematik zu § 873 Abs. 2 BGB und § 956 BGB ergibt (vgl. dazu BGH, NJW 1978, 696). Mit dem Herausgabeverlangen haben die Erben die Einigung schlüssig gegenüber dem F widerrufen, was diesem auch erkennbar war.

b) Übergabe
Zudem könnte es auch an der erforderlichen Übergabe fehlen. Eine Übergabe erfordert den Besitzverlust beim Veräußerer sowie die Erlangung des Besitzes beim Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers.
Zwar haben die Erben, die mit dem Tod des E gemäß § 857 BGB Besitzer geworden sind, den Besitz verloren. Auch ist F Besitzer geworden. Der Besitzerwerb erfolgte jedoch vorliegend nicht auf Veranlassung der Erben. Sie haben dem Besitzerwerb des F vielmehr konkludent dadurch widersprochen, dass sie diesen darauf hingewiesen haben, dass sie den Wein selbst trinken wollen.
Damit haben sie das Eigentum nicht an F gemäß § 929 S. 1 BGB übertragen.
Mithin ~~sind die Erben Eigentümer des Weins~~fällt das Eigentum an dem Wein in die Gesamthand der Erbengemeinschaft, §§ 2032 Abs. 1, 2042 BGB.

III. Recht zum Besitz
F müsste außerdem unrechtmäßiger Besitzer i.S.v. § 986 BGB sein. Jedoch hat F gegenüber den Erben ein Recht zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB aus dem Kaufvertrag, welcher als Nachlassverbindlichkeit gemäß §§ 1922, 1967 BGB auf die Erben übergegangen ist.
Damit liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 985 BGB nicht vor.

V. Ergebnis
Die Erben können nicht von F gemäß § 985 BGB Herausgabe des Weines verlangen.

Fall 3

Fallvariante a)
V könnte das Eigentum gemäß § 929 S. 1 BGB an K übertragen haben.

1. Einigung
Dazu müsste eine Einigung zwischen den Vertragsparteien vorliegen. Eine Einigung liegt allerdings nur zwischen V und A vor. Diese wirkt jedoch gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen die K, da A mit Vertretungsmacht als Vertreter der K, insbesondere im Namen der K gehandelt hat.

2. Übergabe
Des Weiteren müsste eine Übergabe des Ersatzteils von V an K stattgefunden haben. Eine Übergabe erfordert den Besitzverlust beim Veräußerer sowie die Erlangung des Besitzes beim Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers.
V hat das Ersatzteil an A übergeben. Dabei ist A als Besitzdiener der K (typische Konstellation des Besitzdieners im Verhältnis Arbeitnehmer – Arbeitgeber) gemäß § 855 BGB aufgetreten und hat somit Besitz für die K von V auf deren Veranlassung hin erlangt.

3. Einigsein
K und V waren sich auch im Zeitpunkt der Übergabe noch über den Eigentumsübergang einig.

4. Berechtigung
V handelte als verfügungsbefugter Eigentümer und damit als Berechtigter.

5. Ergebnis
K hat somit im Zeitpunkt der Übergabe des Ersatzteiles an A Eigentum von V gemäß § 929 S. 1 BGB erworben.

Fallvariante b)
Die Abwandlung unterscheidet sich in der Hinsicht, dass A nicht (auch nicht nach dem Umständen) im Namen der K aufgetreten ist, wie es § 164 Abs. 1 S. 1 BGB im Grundsatz verlangt. Jedoch könnte als Ausnahme des Offenkundigkeitsprinzips ein „Geschäft für den, den es angeht" vorliegen. Dies setzt voraus, dass es V gleichgültig ist, ob er an A oder an K übereignet. Davon ist auszugehen, da es sich vorliegend angesichts des geringen Kaufpreises um ein Bargeschäft des täglichen Lebens handelt. Erforderlich ist weiterhin der Wille des Handelnden, für einen anderen erwerben zu wollen. Auch dieser Wille liegt seitens des A vor, da er das Ersatzteil für K erwerben will. Damit ist K auch in der Abwandlung im Rahmen der dinglichen Einigung mit V wirksam durch A gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten worden, sodass K Eigentümer geworden ist.

Fall 4

Fraglich ist, ob B Eigentümerin geworden ist.

I. Ursprünglich war A Eigentümer.

II. Er könnte sein Eigentum jedoch gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben.

1. Die Einigung gem. § 929 S. 1 BGB liegt vor.

2. Übergabe
Fraglich ist, ob die Fässer auch wirksam übergeben worden sind.

a) Der Erwerber müsste Besitz erlangt haben. Besitz ist die von natürlichem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. B ist keine unmittelbare Besitzerin. Sie könnte jedoch gemäß § 868 BGB mittelbare Besitzerin sein. Es besteht ein Verwahrungsvertrag zwischen B und L. Folglich hat B mittelbaren Besitz im Sinne des § 868 BGB erlangt.

b) Diese Besitzübertragung wurde auch vom Veräußerer A willentlich veranlasst.

c) Der Veräußerer dürfte keine besitzrechtliche Stellung mehr haben. B hat eine Absprache mit L getroffen, nach der nun er die Cognacfässer für sie einlagert. Damit besteht der Lagervertrag, der zunächst zwischen A und L galt, nun zwischen B und L. Folglich hat A als Veräußerer keine besitzrechtliche Stellung mehr.

3. A handelte als Berechtigter.

III. Ergebnis
B ist folglich Eigentümerin der Cognacfässer gemäß § 929 S. 1 BGB geworden.

Fall 5

V könnte zwischenzeitlich Eigentümer gemäß § 929 S. 1 BGB geworden sein, wenn eine dingliche Einigung vorliegt, eine Übergabe stattgefunden hat und der Veräußerer G berechtigt war.

I. Einigung
Es müsste eine dingliche Einigung vorliegen.
V bat die G, die Gefrierkombination direkt bei K auszuliefern. G hat dieses Angebot konkludent durch die tatsächliche Auslieferung angenommen. Eine dingliche Einigung liegt also vor.

II. Übergabe
Es müsste auch eine Übergabe stattgefunden haben.
V müsste zunächst Besitz erlangt haben. G ist Geheißperson des V auf der Veräußererseite, was einen Besitzerwerb des V noch nicht zu begründen vermag. Weiterhin ist K Geheißperson des V auf der Erwerberseite, da V den G gebeten hat, direkt an K zu liefern (sog. Streckengeschäft). Die Übereignung könnte damit nach § 929 S. 1 BGB erfolgen, ohne dass der V als (Zwischen-) Erwerber jemals Besitz hatte, wenn man diese Konstruktion anerkennt. Umstritten ist jedoch, ob V hier für eine juristische Sekunde selbst Eigentümer wird.
Eine Ansicht lehnt dies ab, da darin eine Verletzung des Publizitätsprinzips liege (Besitzerwerb als äußerlicher Publizitätsakt). Die h.M. bejaht den Durchgangserwerb mit der Begründung, dass andernfalls Sicherungsrechte von Gläubigern des V nicht greifen könnten, was bei Krediten zu höheren Zinsen führen würde. Zudem könne nur bei einem Durchgangserwerb die schuldrechtliche Verpflichtung des Verkäufers aus § 433 Abs. 1 erfüllt werden.
Weiterhin wäre ohne einen Durchgangserwerb bereicherungsrechtlich keine Abwicklung in den Leistungsbeziehungen möglich, was jedoch bei ungerechtfertigten~~r~~ Bereicherungen im Sinne der §§ 812 ff. BGB als die interessengerechtere Rückabwicklung gilt. Es sind grundsätzlich zwei Übergaben gewollt. In der Übergabe vom Erstveräußerer an den Zweiterwerber liegt auch eine Übergabe vom Erstveräußerer an den Ersterwerber. Ein Besitzerwerb ist demnach nicht erforderlich, ausreichend ist die sog. Besitzverschaffungsmacht.

III. Einigsein (+)

IV. Berechtigung des G (+)

V. Ergebnis
Auch V ist also zwischenzeitlich Eigentümer geworden.

Fall 6

E könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Konsole gem. § 985 BGB haben. Dieser besteht, soweit er noch Eigentümer und nicht im Besitz der Sache ist und der Besitzer kein Recht zum Besitz hat.

I. A ist Besitzer.

II. E ist Eigentümer.
Fraglich ist, ob E Eigentümer geblieben ist.

1. Ursprünglich war E Eigentümer.

2. Er könnte sein Eigentum jedoch nach § 929 S. 1 BGB verloren haben.
Eine Einigung liegt vor, jedoch fehlt es an der Übergabe. E hat sein Eigentum demnach nicht nach § 929 S. 1 BGB verloren.

3. E könnte das Eigentum an der Konsole jedoch nach § 929 S. 2 BGB verloren haben.

a) Einigung (+)

b) Entbehrlichkeit der Übergabe
Eine Übergabe ist nach § 929 S. 2 BGB entbehrlich, wenn die Sache schon im Besitz des Erwerbers ist. A hat sich zuvor die Konsole von E geliehen. A war also schon im Besitz der Sache.

c) Berechtigung (+)

III. Ergebnis
Folglich ist das Eigentum gemäß § 929 S. 2 BGB auf A übergegangen. E kann daher nicht gemäß § 985 BGB die Herausgabe der Konsole verlangen.

Fall 7

Fraglich ist, ob L seiner Bank Eigentum an seiner Computeranlage verschaffen, diese aber weiter in seinem Betrieb nutzen kann.

In solchen Fällen wird gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB die Übergabe, die stets zum Eigentumserwerb erforderlich ist, durch ein Besitzmittlungsverhältnis ersetzt (Übergabesurrogat).

Als Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB, welches § 930 BGB fordert, reicht die Sicherungsabrede mit der Bank aus.

Folglich ist es möglich, dass L seiner Bank Eigentum an der Anlage verschafft, diese aber weiter nutzen kann.

Fall 8

Fraglich ist, ob L auch sein gesamtes Warenlager der Bank übereignen kann.
Ein Problem besteht darin, dass die notwendige Konkretisierung der erforderlichen Einzelübertragungen schwer durchführbar ist und die Übereignung somit am Erfordernis der Bestimmtheit scheitern könnte.

„Die Einigung bei einer Übereignung erfordert, daß die Parteien eine Vorstellung darüber haben, an welchen konkret bestimmten Sachen das Eigentum übergehen soll. Dies gilt auch, wenn ein ganzes Warenlager […] übereignet werden soll, […]." (BGH NJW 1956, 1315).

Bei der Übereignung eines Warenlagers ist jedoch klar erkennbar, dass alle sich im Warenlager befindlichen, einzelnen Gegenständen übereignet werden sollen. Dies reicht als Bestimmtheitserfordernis aus.

Folglich kann L auch sein gesamtes Warenlager an die Bank übereignen.

Fall 9

Dem E könnte ein Anspruch gem. § 985 BGB auf Herausgabe der Bücher in der Handbibliothek Kunst zustehen.

I. S ist Besitzerin.

II. Eigentumslage

1. Bücher im Raum A
Die Bücher im Raum A (Alleineigentum der S) sind gem. §§ 929 S. 1, 930 übereignet worden.

2. Bücher im Raum B
Zudem wurden die Bücher im Raum B insoweit dem E übereignet, als sie im Alleineigentum der S standen.

Fraglich ist, ob E auch Eigentum an den übrigen Büchern erlangt hat, die nicht im Eigentum der S standen. Aufgrund der deutlichen Kennzeichnung derjenigen Bücher, die nicht zum Eigentum der S gehörten, hat bezüglich dieser Bücher erst gar keine Einigung stattgefunden. Eine für jedermann deutlich erkennbare Markierung reicht in dem Fall aus, um dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen (BGH NJW 1992, 1161).

III. Ergebnis
Der E hat folglich nur Eigentum an den Büchern der S erworben und kann diese gem. § 985 BGB herausverlangen, da insoweit mit dem Herausgabeverlangen auch kein Recht zum Besitz (vgl. § 986 BGB) der S mehr besteht.

Fall 10

G könnte F das im Besitz des Diebes stehende Motorrad schon jetzt übereignen, wenn sie sich darüber einigen und die gem. § 929 S. 1 BGB grundsätzlich erforderliche Übergabe ersetzt werden kann.

I. Einigung (+)

II. Ersatz der Übergabe
Die Übergabe kann gem. § 931 BGB durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs des G gegen den Dieb an F ersetzt werden.

Erforderlich ist somit ein Herausgabeanspruch des G gegen den Dieb. In Betracht kommt unter anderem ein Herausgabeanspruch gem. §§ 812 ff. BGB.

Anmerkung: Nicht Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB, da dieser nach h.M. nicht isoliert abgetreten werden kann. Der Anspruch folgt dem Eigentum, nicht umgekehrt. (BGH NJW-RR 1986, 158; str.)

III. Ergebnis
Durch Abtretung seiner Ansprüche nach § 398 BGB konnte G dem F das Motorrad schon jetzt übereignen.

Fall 11

K hat Eigentum erworben, wenn F ihm das Eigentum des V wirksam gem. § 929 S. 1 BGB übertragen hat.

I. Einigung und Übergabe
Einigung und Übergabe finden zwischen F und K statt. F handelt im eigenen Namen und damit nicht als Stellvertreter des V i.S.v. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Veräußerer ist daher F selbst, nicht jedoch V.

II. Einigsein (+)

III. Berechtigung
F ist durch die Einwilligung des V auch Berechtigter gem. § 185 Abs. 1 BGB.

IV. Ergebnis
K hat folglich Eigentum erworben.

Fall 12

a) Ähnlich wie in Fall 3a: Einigung mit Stellvertretung, F ist mangels Weisungsgebundenheit gegenüber B jedoch nicht Besitzdiener (§ 855 BGB), sondern aufgrund des Auftragsverhältnisses als „ähnliches Verhältnis“ i.S.v. § 868 BGB Besitzmittler für B. B wird direkt Eigentümerin des Hochdruckreinigers (Direkterwerb).

b) Es liegt ein Fall der mittelbaren Stellvertretung vor. Der F wird Eigentümer (durch Einigung und Übergabe).

Jedoch will er den Hochdruckreiniger an B weiterübertragen. Durch Auslegung der abgegebenen Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) ist zu ermitteln, was gewollt ist.

Möglich ist eine antizipierte Einigung mit einem antizipierten Besitzmittlungsverhältnis nach § 868 BGB oder ein Insichgeschäft gem. § 181 BGB.
Hier spricht mangels entgegenstehender Angaben viel dafür, dass B und F eine antizipierte dingliche Einigung und ein antizipiertes Besitzmittlungsverhältnis vereinbart haben.

Nach der h.L. hat dann nach einem Durchgangserwerb während einer juristischen Sekunde der B von F Eigentum erworben.

Nach Ansicht der Rechtsprechung reicht dies nicht aus. Es müsse ein nach außen sichtbarer Übertragungsakt hinzutreten. Danach hätte B noch kein Eigentum erworben.

Die Lösung der Literatur erscheint vorzugswürdig, da sie dem von den Beteiligten gewollten Ergebnis entspricht. Dem sachenrechtlichen Publizitätsprinzip wird dadurch genügt, dass die Sache individuell beschrieben ist und für den sofortigen Erwerb eine Absprache vorliegt.

Sofern von einem Insichgeschäft ausgegangen wird, ist ein Eigentumserwerb der B noch nicht erfolgt, da kein nach außen hervortretender Übertragungsakt erfolgt ist.

c) Der F hat sich ausdrücklich durch die Barzahlung von der Einigung (dem Besitzmittlungswillen für B) gelöst. Ein geheimer Vorbehalt wäre nach dem Gedanken des § 116 BGB unbeachtlich gewesen. Da infolgedessen F weder als Besitzdiener (§ 855 BGB), noch als mittelbarer Besitzer (§ 868) einzuordnen ist, hat B nicht den zum Eigentumserwerb notwendigen Besitz erlangt.

Erforderlich für einen Eigentumserwerb des B ist damit eine ausdrückliche Übereignung des Hochdruckreinigers.

Fall 13

Z könnte einen Herausgabeanspruch gegen F aus § 985 BGB haben. Hierfür müsste Z Eigentümer und F unrechtmäßiger Besitzer sein.

I. Besitz

F müsste Besitzer der Lampe sein. Er hat die tatsächliche Sachherrschaft über die Lampe und ist daher Besitzer, ~~vgl.~~ § 854 Abs. 1 BGB.

II. Eigentumslage

Z müsste Eigentümer der Lampe sein.
Ursprünglich war der Bruder des Z Eigentümer der Lampe. Jedoch ist das Eigentum an der Lampe aufgrund des Erbfalls nach § 1922 Abs. 1 BGB im Wege der Universalsukzession auf den Alleinerben Z übergegangen. Z könnte das Eigentum jedoch nach § 929 S. 1 BGB an F verloren haben. Um das Eigentum derart übertragen zu ~~haben~~können, müssten Z und F sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben, die Lampe müsste F von Z übergeben worden sein und Z müsste als Berechtigter gehandelt haben.

1. Einigung

Die Einigung über den Eigentumsübergang ist ein dinglicher Verfügungsvertrag. Eine ausdrückliche Einigung hat nicht stattgefunden. ~~A, a~~llerdings ist die Einigung auch durch konkludentes Verhalten möglich. In der Aushändigung der Lampe ist ein Übereignungsangebot zu sehen, welches F schon durch die Entgegennahme konkludent angenommen hat, §§ 133, 157 BGB. Fraglich ist jedoch, ob die Einigung zwischen Z und F noch Bestand hat.

a) Anfechtung

Die Willenserklärung des Z könnte aufgrund einer Anfechtung ~~von vornherein (ex tunc) nichtig sein~~als von Anfang an (ex tunc) nichtig anzusehen sein, § 142 Abs. 1 BGB. Erforderlich dafür ist~~wären~~ eine Anfechtungserklärung innerhalb der Anfechtungsfrist sowie das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes.

aa) Anfechtungserklärung

Zuerst müsste eine Anfechtungserklärung gemäß § 143 Abs. 1 BGB vorliegen. Diese hat gegenüber dem Anfechtungsgegner zu erfolgen. Der Gebrauch des Wortes „Anfechtung“ ist für die Wirksamkeit der Anfechtungserklärung nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Erklärende nicht mehr an den Vertrag gebunden sein will, §§ 133, 157 BGB.
Z gibt dem F zu verstehen, dass er das Geschäft für nichtig hält. Damit bringt er in ausreichender Weise zum Ausdruck, dass er an eine mögliche Übereignung nicht mehr gebunden sein will, §§ 133, 157 BGB. Eine Anfechtungserklärung liegt damit vor. F ist als Vertragspartner auch der richtige Anfechtungsgegner i.S.v. § 143 Abs. 1, Abs. 2, 1. Alt. BGB, welchem die Erklärung auch zugegangen ist, ~~vgl.~~ § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

bb) Anfechtungsgrund

Weiterhin müsste ein Grund vorliegen, welcher den Z zur Anfechtung berechtigt. Als Willenserklärungen sind die Einigungserklärungen nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 119 ff. BGB) anfechtbar. Eine Anfechtung wegen eines Erklärungs- oder Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1, 1. Alt. oder 2. Alt. BGB ist nicht gegeben.

(1) Z könnte sich jedoch über verkehrswesentliche Eigenschaft der Lampe geirrt haben, § 119 Abs. 2 BGB.

(a) ~~483~~ Fraglich ist, ob der Anwendbarkeit des § 119 Abs. 2 BGB hier schon eine Vorrangstellung des Kaufmängelgewährleistungsrechts, §§ 434 ff. BGB, entgegensteht.
Da die Gewährleistungsrechte jedoch Rechte des Käufers sind, können sie im Grundsatz auch nur dessen Anfechtungsrecht beschränken, wodurch ein Unterlaufen der kaufrechtlichen Besonderheiten (z.B. §§ 442, 438 BGB, Vorrang der Nacherfüllung) verhindert werden soll. Bei einem Irrtum des Veräußernden kommt ein Ausschluss des Anfechtungsrechts nur dann in Betracht, wenn sich dieser durch eine Anfechtung seiner Gewährleistungspflicht entziehen will. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die §§ 434 ff. BGB schließen daher die Anfechtbarkeit nach § 119 Abs. 2 BGB nicht aus.

(b) Nicht einheitlich beurteilt wird jedoch die Frage, ob ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften nur das Verpflichtungs- oder auch das Verfügungsgeschäft anfechtbar macht. Aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist der Willensmangel für jedes Geschäft gesondert festzustellen. Es kommt daher darauf an, ob die Eigenschaft, über die sich der Verfügende irrt, zu den Eigenschaften zu rechnen ist, die für das

Geschäft verkehrswesentlich sind.

Nach einer Ansicht berechtigt ein entsprechender Irrtum auch zur Anfechtung des dinglichen Geschäfts. Begründet wird dies u.a. damit, dass sich die durch die Verfügung gewollte Erfüllung auf das Kausalgeschäft bezieht (vgl. § 362 Abs. 1 BGB), sodass der Irrtum zumindest mittelbar kausal für die Verfügung sei. Eine Einschränkung auf eine „unmittelbare" Kausalität des Irrtums könne dem Gesetz aber nicht entnommen werden.
Diese Verknüpfung gelte es insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft besteht.
Folgt man dieser Ansicht, so wäre eine Anfechtung vorliegend möglich, da das Alter der Lampe ein ihr dauerhaft anhaftender wertbildender Faktor und mithin eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist.

Nach anderer Ansicht führt ein Irrtum der beschriebenen Art nicht zur Anfechtbarkeit des dinglichen Geschäfts. Allein der Umstand, dass Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zeitlich zusammenfallen, vermöge an der Geltung des Abstraktionsprinzips nichts zu ändern und die dingliche Einigung habe keine Eigenschaften des Verfügungsgegenstands zum Gegenstand.
Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB wäre damit ausgeschlossen.

Für die zuletzt genannte Auffassung spricht, dass das dingliche Rechtsgeschäft sich darauf beschränkt, die Verfügungswirkung herbeizuführen und den konkreten Vertragsgegenstand sowie die Vertragsparteien zu bestimmen (sog. „sachenrechtlicher Minimalkonsens"). Bestimmte Eigenschaften der zu übereignenden Sache werden jedoch bei der dinglichen Einigung nicht in Bezug genommen und sind daher nicht als verkehrswesentlich anzusehen. Die Verknüpfung der beiden Geschäfte über § 362 Abs. 1 BGB und eine daraus abgeleitete „mittelbare Kausalität" ist als Verstoß gegen das Trennungs- und Abstraktionsprinzip einzuordnen. Daher ist mit der zweiten Ansicht davon auszugehen, dass der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft nach § 119 Abs. 2 BGB nicht die Anfechtbarkeit des dinglichen Geschäfts nach sich zieht (a.A. sehr gut vertretbar).

(2) Ein Anfechtungsgrund könnte sich aus § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB ergeben.

(a) F müsste den Z getäuscht haben. Unter Täuschung versteht man die Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Tun oder Unterlassen, wobei ein Motivirrtum ausreicht. F hat die Frage des Z nach der Echtheit der Lampe wahrheitswidrig verneint, wodurch bei Z eine entsprechende Fehlvorstellung über Tatsachen (Echtheit der Lampe) und damit ein Irrtum erregt wurde. F hat Z folglich getäuscht.

(b) F müsste arglistig gehandelt haben, d.h. er müsste (zumindest bedingt) vorsätzlich gehandelt haben. F wollte seinen Freund nicht absichtlich irreführen, vielmehr war er sich im Zeitpunkt der Übereignung selbst nicht ganz sicher, ob es sich um eine Kopie oder ein Original handelt. Bedingt vorsätzlich handelt jedoch auch, wer Behauptungen „ins Blaue hinein" aufstellt, für die er keine tatsächlichen Anhaltspunkte hat und auf die es dem anderen Vertragspartner erkennbar ankommt.
Das arglistige Verhalten liegt in diesem Fall gerade darin, dass dem Erklärenden, was ihm auch bewusst ist, die zur sachgemäßen Beantwortung erforderliche Kenntnis fehlt und er diesen Umstand dem anderen Teil gegenüber gleichwohl verschwieg. F hat trotz der Unsicherheit die Frage des A ganz entschieden verneint. Er handelt damit (bedingt) vorsätzlich.

(c) Weiterhin besteht auch der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung, da Z dem F die Lampe ohne die Täuschung nicht übereignet hätte.

(d) Es stellt sich allerdings erneut die Frage, ob der Anfechtungsgrund auch das dingliche Rechtsgeschäft ~~betrifft~~ oder nur das zugrunde liegende kausale Verpflichtungsgeschäft betrifft. Die Fehleridentität, also das Fortwirken der Täuschung beim dinglichen Rechtsgeschäft, wird im Rahmen des § 123 BGB jedoch bejaht. Dies lässt sich damit begründen, dass der Vorsatzcharakter der vom Täuschenden ausgeübten Tat alle Schutzvorkehrungen ihm gegenüber entfallen lässt. Daher ist auch das dingliche Rechtsgeschäft in diesem Fall anfechtbar.

cc) Anfechtungsfrist
Die Anfechtung muss im Falle der arglistigen Täuschung innerhalb eines Jahres erfolgen, § 124 Abs. 1 BGB. A hat diese Frist gewahrt.

b) Rechtsfolge
Die Einigung über den Eigentumsübergang ist nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Eine wirksame Einigung liegt damit nicht vor. Z hat das Eigentum nicht nach § 929 S. 1 BGB verloren.

2. Zwischenergebnis
Z ist Eigentümer der Lampe.

III. Recht zum Besitz
Ein Herausgabeanspruch bestünde nicht, wenn F dem Z gegenüber ein Recht zum Besitz hätte, vgl. § 986 BGB. Ein solches Recht könnte sich aus einem Kaufvertrag gem. § 433 BGB ergeben, § 986 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB. Eine Einigung i.S.d. § 433 BGB zwischen Z und F wurde zunächst erzielt. Jedoch könnte Z auch seine in diesem Rahmen abgegebene Willenserklärung angefochten haben, sodass der Kaufvertrag insgesamt ex tunc nichtig ist, § 142 Abs. 1 BGB.
Da Z juristischer Laie ist, ist eine Differenzierung zwischen den Geschäften bei seiner Anfechtungserklärung nicht zu erwarten. Die Auslegung seiner Erklärung nach §§ 133, 157 BGB ergibt, dass im Zweifel alle Rechtsgeschäfte angefochten werden sollen, die zum Erreichen des Herausgabeverlangens angefochten werden müssen. Eine auch im Übrigen wirksame (s.o.) Anfechtungserklärung liegt damit vor.
Ein Anfechtungsrecht ergibt sich wiederum aus § 123 Abs. 1, 1. Alt. BGB, dessen Voraussetzungen auch in Bezug auf das Kausalgeschäft vorliegen. Die arglistige Täuschung des F (s.o.) war auch kausal für das Verpflichtungsgeschäft. Die Anfechtung erfolgt auch fristgemäß, ~~vgl.~~ § 124 Abs. 1 BGB (*Anm.: Eine Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB ist gegenüber dem nun ebenfalls in Betracht kommenden § 119 Abs. 2 BGB u.a. wegen der verlängerten Frist nach § 124 Abs. 1 und des Nichteingreifens des § 122 Abs. 1 BGB vorteilhaft*).
Ein wirksamer Kaufvertrag liegt aufgrund der Nichtigkeit der Erklärung des Z nach § 142 Abs. 1 BGB nicht vor. F hat kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

IV. Ergebnis
Z hat gegen F einen Anspruch auf Herausgabe der Lampe aus § 985 BGB.